

Märkische Schweiz

23. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 25. Oktober 2018

Ausgabe 11/2018 – Woche 43

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2018	Seite 1
• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Entlastung des Amtsdirektors	Seite 2
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 17.09.2018	Seite 3
• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors	Seite 4
• Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung Gemeinde Oberbarnim	Seite 4
• Öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung Gemeinde Oberbarnim	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung Gemeinde Oberbarnim	Seite 6
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 18.09.2018	Seite 8
• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Waldsiedersdorf und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 8
• Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtraghaushaltsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2018	Seite 9
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 25.09.2018	Seite 10
• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors	Seite 11

• Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßennamen in der Gemeinde Rehfelde	Seite 11
• Bekanntmachungsanordnung und öffentliche Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ der Gemeinde Rehfelde	Seite 12
• Bekanntmachungsanordnung und öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde „Rehfelde-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rehfelde	Seite 13
• Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rehfelde	Seite 13
• Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Märkische Schweiz	Seite 14
• Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Seite 18

II. Nichtamtlicher Teil

• Termine und Informationen der Amtsverwaltung	Seite 19
• Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden	Seite 19
• Allgemeine Informationen	Seite 24
• Veranstaltungskalender	Seite 25

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 49. Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 49-01-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich eines 5-etagigen Neubaus mit innenliegenden Ferienappartements in der Wriezener Straße 37 (ehemalige Fontaneheim) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das neu zu entrichtende Gebäude darf die Bestandshöhe des alten Gebäudes nicht übersteigen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-02-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019. Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-03-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-04-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-05-2018

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt auf der Grundlage des im Bauausschuss und im Hauptausschuss abgestimmten und hier vorliegenden Lageplanes die Fertigstellung der Vorentwurfsplanung. Das Amt wird beauftragt, mit dem Vorentwurf das Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange herzustellen und die Grundlage zum Flächenenerwerb planerisch zu sichern. Soweit erforderlich sind notwendige Mittel für weiterführende Planungen im Haushalt einzustellen.

Der Beschluss zum Ankauf wird gesondert gefasst.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-06-2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt Buckow mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 71.535,57 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -13.838,06 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25.656,51 € auf 11.800.123,61 € erhöht.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-07-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-08-2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Kartenteil) mit folgenden Änderungen:
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Textteil) mit folgenden Änderungen:

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-09-2018

Die Stadt Buckow beschließt den als Anlage vorliegenden Wirtschaftsplan 2019.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-10-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

beschließt:

Im Haushaltsjahr 2018 wird für den Bauhof ein Allradkommunaltraktor mit folgendem Zubehör angeschafft:

- Mähwerk mit Grasaufnahme
- Schiebeschild
- Winterdienststreuer.

Im Haushalt stehen hierfür 45 T€ bereit.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-11-2018

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt und unterstützt die Konzeptentwicklung für Gartentherapie und einen Therapiegarten am Standort des Evangelischen Seniorenzentrums „Am Wald“ in Buckow. Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 49-12-2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestätigt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe LOS 08.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-13-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestätigt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe LOS 09.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-14-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestätigt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe LOS 10.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-15-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestätigt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe LOS 07.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-16-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestätigt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe LOS 11.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 49-06-2018 vom 25.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der Beschluss Nr. 49-07-2018 vom 25.09.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 49-06-2018

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 71.535,57 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -13.838,06 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25.656,51 € auf 11.800.123,61 € erhöht.

Beschluss Nr. 49-07-2018

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433 659-21.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.09.2018

Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 28. Gemeindevertreter-sitzung vom 17.09.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 28-01-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-02-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-03-2018

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass eine noch zu vermessene Teilfläche in der Größe von ca. 809 m² aus dem Flurstück 158, Flur 1, der Gemarkung Pritzhagen gem. § 79 I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-04-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim stellt fest, dass eine Teilfläche von ca. 28 m² des Flurstückes 259, der Flur 2, der Gemarkung Bollersdorf gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf nicht entbehrlich ist.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-05-2018

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -73.334,43 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 888,52 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 146.057,81 € auf 7.275.249,53 € vermindert.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-06-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-07-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung. Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-08-2018

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass eine noch zu vermessene Teilfläche in der Größe von ca. 145 m² aus dem Straßen Flurstück 96, Flur 1, der Gemarkung Grunow gem. § 79 I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-09-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Zustimmung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes der Deutschen Telekom AG.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-10-2018

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Kartenteil) mit folgenden Änderungen: Ggf. Kartenteil ergänzen.
2. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Textteil) mit folgenden Änderungen: Die nach Art. 3 Grundgesetz vorgeschriebene Gleichbehandlung ist der Gemeinde vergleichbar zu anderen Gemeinden in Landschaftsschutzgebieten / Naturparks Brandenburgs zu gewähren. Dabei handelt es sich v. a. um folgende Regelungsbereiche des Verordnungs-Entwurfes:
 1. Langfristig ist ein Herauslösen der Ortslagen aus dem LSG anzustreben, da seitens des Ordnungsgebers bisher nicht gezeigt werden konnte, dass die Befreiung von Bauverboten diesem Verfahren gleichkommt.
 2. Es ist eine wesentlich größere Ausweisung der Ortslagen, gemäß dem Beschluss zum Kartenteil vorzunehmen.
 3. Eine vollständige Einarbeitung der „Musterverordnung“ für LSG insbesondere beim Genehmigungsvorbehalt nach § 6 Abs. 1 letzter Satz ist vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung weist darauf hin, dass andere Gemeinden die Proble-

matik genauso sehen und unterstützt auch deren Belange.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberbarnim

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 28-06-2018 vom 17.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Oberbarnim sowie der Beschluss Nr. 28-07-2018 vom 17.09.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 28-06-2018

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -73.334,43 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 888,52 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 146.057,81 € auf 7.275.249,53 € vermindert.

Beschluss Nr. 28-07-2018

Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 24, Telefonnummer 033433 659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.09.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oberbarnim (Zweitwohnungssteuersatzung)

Gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oberbarnim erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes von Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m², Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung haben und über mindestens ein Fenster verfügen.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i. S. d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder
 - d) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden oder
 - e) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Oberbarnim eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Kalenderjahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung im Sinne dieser Satzung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 beim Amt Märkische Schweiz angezeigt hat.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) In diesem Bescheid kann gemäß § 12 b Abs. 2 KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuer fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gemeindegebiet innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder nachweislich nicht mehr

innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Veränderungen sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), anzuzeigen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann das Amt Märkische Schweiz jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Oberbarnim eine Wohnung oder weitere Wohnungen, im Sinne dieser Satzung, neben seiner Hauptwohnung innehat.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungsspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen des Amtes Märkische Schweiz Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 9 die Erklärung zur Zweitwohnung nicht abgibt und Angaben zu Veränderungen zum Steuergegenstand und zum jährlichen Mietaufwand nicht oder nicht fristgemäß mitteilt oder
 3. entgegen § 9 in der Erklärung zur Zweitwohnung falsche Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.04.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.10.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Gemeindevertretung Oberbarnim in ihrer Sitzung am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberbarnim werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.10.2018

Böttche
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in Ihrer Sitzung vom 17.09.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,

3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458).

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	40,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3	400,00 €
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Oberbarnim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht ge-

werblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,

2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnis-scheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
 3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 4 Absatz 2 vorlegt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberbarnim endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2018

Böttche
Amtsleiter

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 28. Gemeindevertretersitzung vom 18.09.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 28-01-2018

1. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Waldsiedersdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 54.642,15 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 37.345,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 19.402,90 € auf 4.332.441,45 € erhöht.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 28-02-2018

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 28-03-2018

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 28-04-2018

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Kartenteil) mit folgenden Änderungen:

Die im Beschluss der Gemeinde Waldsiedersdorf 21-02-2017 vom 26.09.2017 beschlossenen Grenzen für die Gemeinde Waldsiedersdorf sind zur Festlegung der Ortslagen heranzuziehen.

2. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Textteil) mit folgenden Änderungen:

Die nach Art. 3 Grundgesetz vorgeschriebene Gleichbehandlung ist der Gemeinde vergleichbar zu anderen Gemeinden in Landschaftsschutzgebieten / Naturparks Brandenburgs zu gewähren. Dabei handelt es sich v. a. um folgende Regelungsbereiche des Verordnungs-Entwurfes:

1. Langfristig ist ein Herauslösen der Ortslagen aus dem LSG anzustreben, da seitens des Ordnungsgebers bisher nicht gezeigt werden konnte, dass die Befreiung von Bauverboten diesem Verfahren gleichkommt.

2. Es ist eine wesentlich größere Ausweisung der Ortslagen, gemäß dem Beschluss zum Kartenteil vorzunehmen.

3. Eine vollständige Einarbeitung der „Musterverordnung“ für LSG insbesondere beim Genehmigungsvorbehalt nach § 6 Abs. 1 letzter Satz ist vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung weist darauf hin, dass andere Gemeinden die Problematik genauso sehen und unterstützt auch deren Belange.

Beratungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 28-01-2018 vom 18.09.2018 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2017 der Gemeinde Waldsiedersdorf sowie der Beschluss Nr. 28-02-2018 vom 18.09.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 28-01-2018

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt den geprüften und vom

Amtsleiter festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Waldsiedersdorf mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 54.642,15 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 37.345,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 19.402,90 € auf 4.332.441,45 € erhöht.

Beschluss Nr. 28-02-2018

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf erteilt dem Amtsleiter entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433 659-21.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.09.2018

Böttche
Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.09.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.09.2018

Böttche
Amtsleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.032.900	62.300	0	1.095.200
ordentliche Aufwendungen	1.095.200	26.000	13.000	1.108.200
außerordentliche Erträge	114.900	0	0	114.900
außerordentliche Aufwendungen	58.000	0	0	58.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.076.700	59.000	20.000	1.115.700
die Auszahlungen	1.064.000	125.900	33.400	1.156.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.300	59.000	0	980.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	972.700	25.900	12.900	985.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	155.400	0	20.000	135.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.300	100.000	20.500	170.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als

für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.09.2018

Böttche
Amdsdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 27. Gemeindevertreter-sitzung vom 25.09.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 27-01-2018

1. Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amdsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 377.318,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 2.473,20 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 811.626,88 € auf 21.141.578,35 € erhöht.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-02-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amdsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-03-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt:

- Der Bereich der Karl-Liebkecht-Straße, der zwischen der Stephanstraße und dem Schlagweg liegt, soll auf einer Länge von ca. 900 m teileingezogen werden.
- Danach soll das Befahren der Strecke für Fahrzeuge über 7,5 t verboten werden, ausgenommen ist die Forstwirtschaft.
- Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h soll beantragt werden.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-04-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die im Entwurf der Vorplanung dargestellte Bewegungsfläche als Grundlage der weiteren Planung bis zur Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung. Bei der weiterfüh-

renden Planung ist die Herstellung der Anlage auf eine Realisierung in Jahres-scheiben und damit Bauabschnitte auszurichten.

Die Ausführungs- und Genehmigungsplanung ist Grundlage der differenzierten Fördermittelantragstellung. Für die Freianlagenplanung in den Leistungspha-sen 3 und 4 sind Angebote einzuholen.

Mit der Verkehrsanlagenplanung P&R ist das Ingenieurbüro Irgang, Hoch- und Tiefbau GbR aus Strausberg zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-05-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt:

In der Schillerstraße vom Abzweig Ernst-Thälmann-Straße im Süden bis zum Abzweig Strausberger Straße im Norden wird eine Straßenbeleuchtung errich-tet. Sie hat eine Länge von ca. 700 m.

Es soll eine Straßenbeleuchtung mit technischen LED Leuchten, verzinkten Masten, neuer Verkabelung und modernisierter Steuerung errichtet werden. Die Baumaßnahme soll 2018/19 durchgeführt werden. Die Leuchten an den anschließenden Nebenstraßen werden ertüchtigt. Die Straße ist als Anlieger-sstraße in einer Tempo 30 Zone eingeordnet. Die Beleuchtung ist dementspre-chend auszuliegen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-06-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Benennung „Märkisches Tor“ für die innere Erschließung des BP Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“. Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-07-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Aufstellung des Bebauungs-plans Nr.15 "Bahnhofstraße".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück der Flur 3 in der Gemarkung Rehfelde: 849. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- planerische Steuerung der Errichtung von drei Einfamilienhäu-sern

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird ab-gesehen, weil ihnen im Rahmen der Offenlage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß §13a Abs. 3 Nr.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-08-2018

Die Gemeindeverwaltung Rehfelde beschließt die Richtlinie für die Gestaltung von Ehrengräbern, Gedenksteinen sowie Gedenktafeln auf den Friedhöfen Rehfelde und Zinndorf.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 27-09-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Verkaufsbeschluss.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-10-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde genehmigt die Eilentscheidung vom 13.09.2018.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-11-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde genehmigt die Vergabeentscheidung für die Beauftragung zum Aufbau der Straßenbeleuchtung Schillerstraße.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 27-12-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Kaufpreiserstattung.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 27-01-2018 vom 25.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Rehfelde sowie der Beschluss Nr. 27-02-2018 vom 25.09.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 27-01-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 377.318,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 2.473,20 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 811.626,88 € auf 21.141.578,35 € erhöht.

Beschluss Nr. 27-02-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433 659-21.

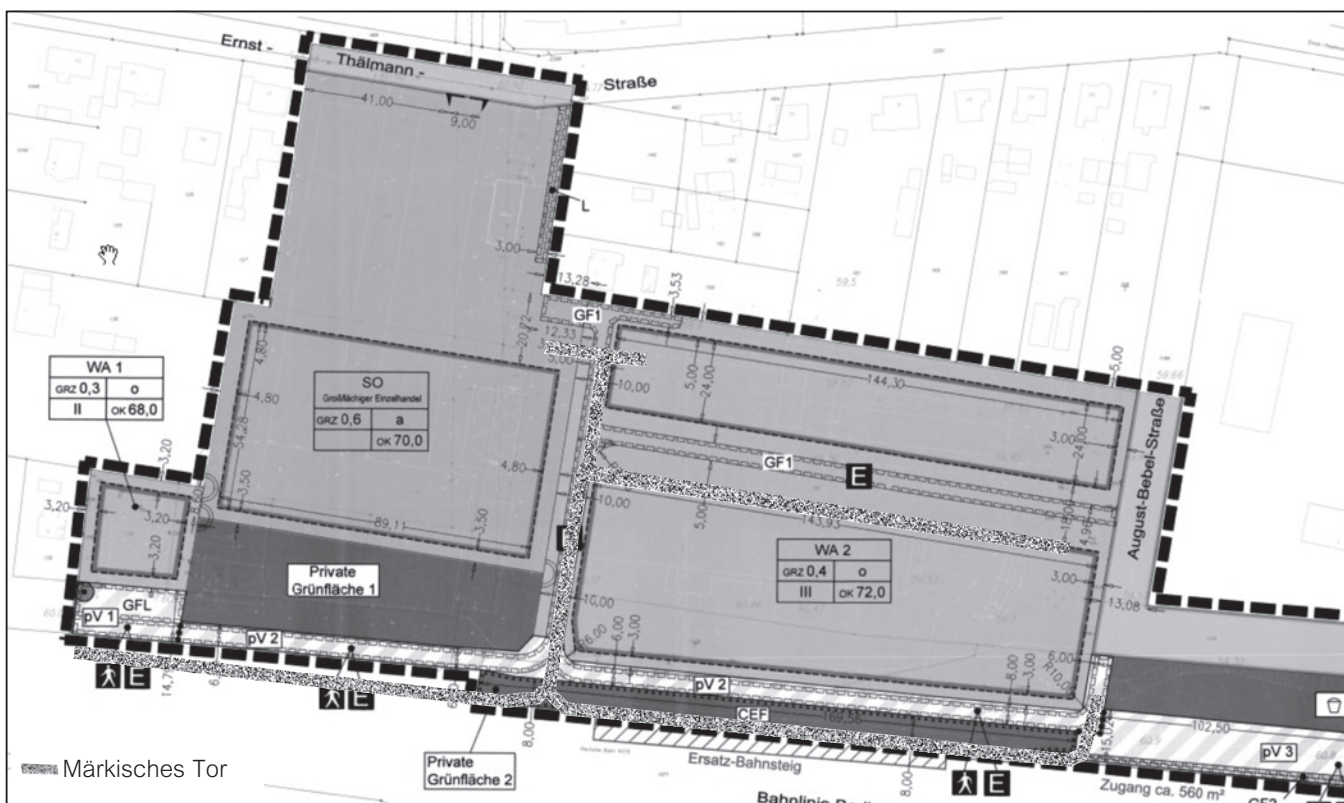
Buckow (Märkische Schweiz), 11.10.2018

Böttche
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßennamen in der Gemeinde Rehfelde

Gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), erhält die innerhalb des Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ befindliche innere Erschließung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Rehfelde vom 25.09.2018 (Beschluss-Nr. 27-06-2018) die Bezeichnungen „Märkisches Tor“.

Pläne, welche die genaue Lage der Verkehrsflächen ausweisen, liegen im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Bauverwaltung, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) aus.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.10.2018

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) und § 12 Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 10.09.2014 die öffentliche Bekanntmachung des

Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde am 28.11.2017 (Beschluss-Nr.: 22-02-2017), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) – ist mitsamt der Begründung und dem Umweltbericht nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegt dem Bebauungsplan bei.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.10.2018

Böttche
Amtsdirektor

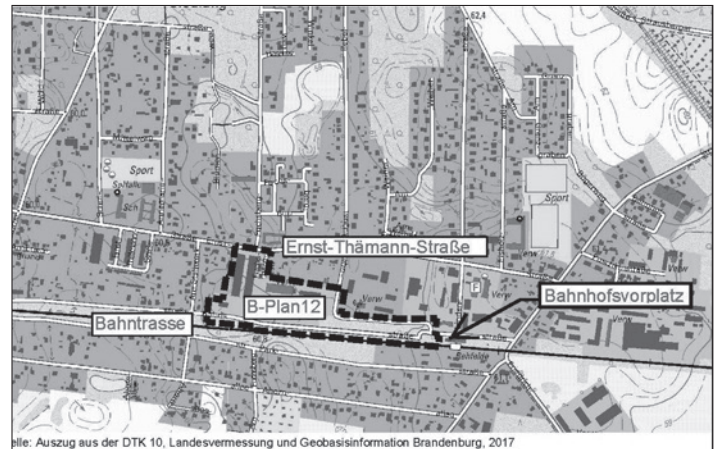
BEKANNTMACHUNG Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 12

„Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat in der Sitzung am 28.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ – bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) – als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Ernst-Thäl-

mann-Straße im Norden und den Bahnflächen im Süden; er reicht im Westen bis ca. 40 m vor die Straße Am Stellwerk und im Osten etwa bis zum Bahnhofsvorplatz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch aus der nachstehenden (nicht maßstabsgerechten) Übersichtskarte ersichtlich:



Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 033433 / 659-66) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Rehfelde / Aktuelles eingesehen werden: <http://www.amt-maerkische-schweiz.de>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.10.2018

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) und § 12 Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 10.09.2014 die öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde „Rehfelde-Bahnstraße“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde am 26.04.2018 (Beschluss-Nr.: 24-01-2018), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 „Rehfelde- Bahnstraße“ wurde gemäß § 6 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat, mit Schreiben vom 13.06.2018 (Az.: 63.30/01940-18), genehmigt.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt an die Stelle der sonst für Satzungen oder den Flächennutzungsplan vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans – bestehend aus der Planzeichnung sowie textlichen Hinweisen – ist mitsamt der Begründung und dem Umweltbericht nach § 6 Absatz 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bei.

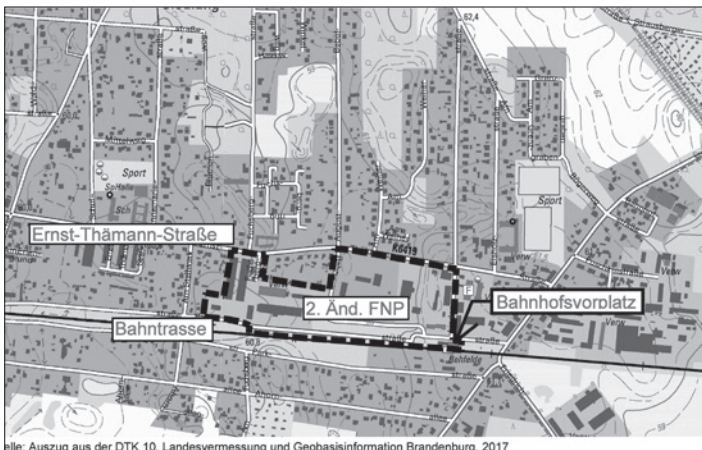
In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.10.2018

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde „Rehfelde-Bahnstraße“

Mit Bescheid vom 13.06.2018 (Az.: 63.30/01940-18) hat der Landkreis Märkisch Oderland als höhere Verwaltungsbehörde die von der Gemeindevertretung am 26.04.2018 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr.



2 der Gemeinde „Rehfelde-Bahnstraße“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich zwischen der Ernst-Thälmann-Straße im Norden und den Bahnflächen im Süden sowie ab ca. 40 m vor der Straße Am Stellwerk im Westen bis zur Lindenstraße im Osten. Der nachstehende Übersichtsplan (nicht maßstabsgerecht) stellt den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dar.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 033433 / 659-66) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Rehfelde / Aktuelles eingesehen werden: <http://www.amt-maerkische-schweiz.de>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.10.2018

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.15 „Bahnhofstraße“ beschlossen (Beschluss-Nr. 27-07-2018). Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 849 der Flur 3 in der Gemarkung Rehfelde.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

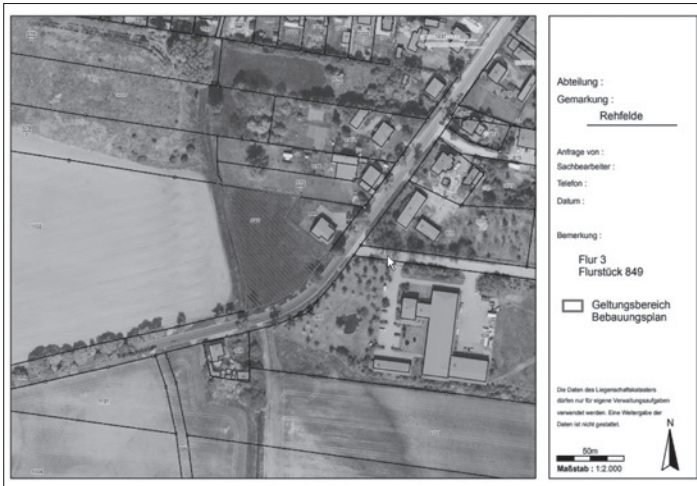


Abbildung 1: Lageplan Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 werden die planerische Steuerung der Errichtung von drei Einfamilienhäusern und die Sicherung der Erschließung des Plangebietes verfolgt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 - "Bahnhofstraße" wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.10.2018

Böttche
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund §§ 26 Absatz 1, 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. II/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. II/16, [Nr. 5]) und § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt der Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des am 10.09.2018 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses (Nr. 20-01-2018) des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz

– ObVo-AMS –

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltensgebote / Verbote
- § 4 Verbrennen im Freien
- § 5 Grundstücke
- § 6 Gewässer
- § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 8 Entsorgung
- § 9 Kinderspielplätze und -einrichtungen

- § 10 Tiere
- § 11 Plakatieren
- § 12 Hausnummern
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In Kraft treten / Außer Kraft treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt in dem gesamten von den Gemarkungsgrenzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz umschlossenen Bezirk, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Zu den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz gehören namentlich:
 1. Buckow (Märkische Schweiz) mit dem bewohnten Gemeindeteil Hasenholz,
 2. Rehfelde mit den Ortsteilen Werder und Zinndorf sowie den bewohnten Gemeindeteilen Heidekrug und Rehfelde Dorf,
 3. Waldsiefersdorf,
 4. Garzau-Garzin mit den Ortsteilen Garzau und Garzin sowie den bewohnten Gemeindeteilen Bergschäferei und Liebenhof,
 5. Oberbarnim mit den Ortsteilen Bollersdorf, Grunow, Ihlow und Klosterdorf sowie den bewohnten Gemeindeteilen Pritzhagen und Ernhof.
- (3) Spezielle Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehen den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung, die Eigentumsverhältnisse und den Ausbauzustand alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Plätze sowie Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- (2) Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen gehören
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen und -mulden, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbstständige Parkflächen, unselbstständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
 2. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün) einschließlich deren Schutzeinrichtungen (Baumschutzbügel und -gitter).

Satz 1 gilt für Wege und Plätze nach Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle sonstigen öffentlich zugänglichen, der Allgemeinheit bestimmungsge-

mäß zur Benutzung frei stehenden Flächen. Hierzu gehören insbesondere sonstige Wege (z. B. Geh-, Rad-, Wald-, Wander-, Promenaden- und Reitwege); Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlagen; Kunstgegenstände; Standbilder; Plastiken; Anschlagtafeln; Parkplätze; Waldungen; Gärten; Friedhöfe; Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen; Gemeinschaftsanlagen; Festplätze; Parks; Kinderspielplätze; Spiel- und Sportflächen; Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen; sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen, Böschungen und Steganlagen.

- (4) Einrichtungen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören insbesondere Bänke; Tische; Einfriedungen; Spiel- und Sportgeräte; Beschilderungen (z. B. Straßen- und Hinweisschilder); Wetterschutzeinrichtungen; Straßen-, Wege- und Platzbeleuchtung.
- (5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung fasst die Begriffsbestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 zusammen.
- (6) Zu den Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (7) Anlieger im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen, die an Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen unmittelbar angrenzen.

§ 3

Allgemeine Verhaltensgebote / Verbote

- (1) Das Verhalten im öffentlichen Raum bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und an Einrichtungen ist es verboten:
 1. Bäume, Sträucher oder andere Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 2. aufgestellte Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 3. das äußere Erscheinungsbild durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 4. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen;
 6. aggressiv zu Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
 7. in Personengruppen zu Lagern, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
 8. in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zu stören (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);

9. die Notdurft zu verrichten;
10. mit Skateboard, Kickboard, BMX-Rad, Inlineskates oder ähnlichem Sportgerät Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen oder derartige Einrichtungen zur Benutzung der vorbezeichneten Sportgeräte aufzustellen;
11. Brunnen, Zier- oder Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
12. zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
13. Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
14. Gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
15. Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wegzwerfen bzw. zurückzulassen;
16. im Zusammenhang mit der Anlieferung von Transportgut (z. B. Sperr- und Schüttgut) das Verpackungsmaterial oder sonstige Rückstände des Transportguts liegen zu lassen;
17. Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe, Glas), Papierkörbe und alle anderen Behältnisse, die für die vorbezeichneten Nutzungen aufgestellt wurden, sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;
18. Ab- bzw. Brauchwasser oder Wasser gefährdende Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineralöle, Trieb- und Schmierstoffe, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel), die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten;
19. Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grünflächen und Entwässerungsmulden abzustellen;
20. nichtfahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen, gleiches gilt für die Anbietung zum Verkauf;
21. Gegenstände jeglicher Art (insbesondere motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge) mit waschaktiven Substanzen zu reinigen, mit Ausnahme der fahrzeugtechnischen Scheiben-, Scheinwerfer- und Kennzeichenreinigung und auf dafür ausgewiesenen Flächen;
22. Gegenstände jeglicher Art (insbesondere motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge) zu reparieren, ausgenommen sind Reparaturarbeiten im Rahmen der Pannenhilfe;
23. Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbots.
- (3) Das Auf- bzw. Einbringen jeglicher Materialien auf bzw. in den öffentlichen Raum (insbesondere Verkehrsflächen) ohne die erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (4) Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurzfristig, ohne unnötige Behinderung, Belästigung oder Verschmutzung jeglicher Art zu erfolgen. Längerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind erlaubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen noch zu Beschädigungen

führen. Flächen für Vorrichtungen gemäß § 7 sind freizuhalten. Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Drachen und dergleichen dürfen nur in ausreichendem Abstand zu Verkehrsflächen und Freileitungsanlagen aufgelassen werden.

§ 4

Verbrennen im Freien

- (1) Im öffentlichen Raum ist es verboten, offene Feuer und Lagerfeuer anzuzünden (§ 3 Absatz 2 Nummer 13). Traditionsfeuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums (bspw. Osterfeuer) sind nur mit Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde zulässig.
- (2) Das Verbrennen von Stoffen im Freien auf Privatgrundstücken ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben,
 2. Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes naturbelassenes Holz verwendet,
 3. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt maximal 1,00 Meter,
 4. Die Feuerstelle ist einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen,
 5. Bis zum vollständigen Erlöschen der Glut ist das Feuer durch eine Auskunftsperson zu überwachen und
 6. Es ist sicherzustellen, dass bei starkem Wind und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer durch geeignete Löschmittel (bspw. Wasser, Sand) sofort gelöscht werden kann.
- (3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Grundstücke

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zum öffentlichen Raum hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an den öffentlichen Raum angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,50 Meter über Geländeoberkante sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.
- (2) Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Der lichte Raum über Geh- oder Radwegen beträgt mindestens 2,25 Meter über Geländeoberkante, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter über Geländeoberkante.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an baulichen Anlagen, welche an den öffentlichen Raum angrenzen, müssen unverzüglich durch den Anlieger beseitigt werden.
- (4) Bewegliche Gegenstände an baulichen Anlagen wie Türen, Fenster, Fensterläden, Werbeanlagen, Blumentöpfe, -kästen, welche an den öffentlichen Raum angrenzen, müssen gegen Herabstürzen oder Aufschlagen gesichert sein.
- (5) Frisch gestrichene, vom öffentlichen Raum aus zugängliche Flächen sind durch einen deutlich sichtbaren Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Die an den öffentlichen Raum angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Klammern, Gitter) versehen sein.

- (7) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.
- (8) Fahrradständer auf öffentlichem Raum sind so aufzustellen, dass Fußgänger bzw. Radfahrer nicht behindert werden.
- (9) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Polstern, Betten, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen und Terrassen, die weniger als 5 m vom öffentlichen Raum entfernt sind, ist verboten.
- (10) Bei Schädlingsbefall (bspw. Ratten) haben die Eigentümer oder die zum Besitz Berechtigten des Grundstücks unverzüglich Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Im Verlauf und nach der Bekämpfungsmaßnahme sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörper- und Abfallbeseitigung durch die in Satz 1 genannten Ordnungspflichtigen zu entfernen.

§ 6

Gewässer

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten ihrer Eisflächen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Eisflächen aller Gewässer sollten nur betreten und befahren werden, wenn sich hierfür durch eine öffentliche Stelle freigegeben worden sind.
- (2) Schilfgürtel an Gewässern sind geschützte Biotope und dürfen nicht unbefugt betreten und beweidet werden.
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den örtlich genehmigten Stellen eingesetzt werden.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnenschächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu versperren.

§ 8

Entsorgung

- (1) Wertstoffbehältnisse (Sammelbehälter für bspw. Altglas, Altpapier, Pappe, Altkleider und Eisenschrott) dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablage anderer Abfälle in den Behältern und im Bereich um die Sammelbehälter ist verboten.
- (2) Wertstoffe dürfen in die Wertstoffbehältnisse nur entsprechend der festgesetzten Einwurfzeiten eingeworfen werden; soweit solche nicht vorhanden sind, darf nur werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeworfen werden. Der Einwurf von Wertstoffen in die Wertstoffbehältnisse ist an Sonn- und Feiertagen ganzjährig verboten.
- (3) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 Metern und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Falls sie dieser Verpflichtung nicht wie geboten nachkommen, ist die Beseitigung auf Kosten des Anbieters Dritten zu

übertragen.

- (4) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll auf Verkehrsflächen und Anlagen ist frühestens am Tag vor dem Tag der turnusmäßigen entsorgungstechnischen Abholung gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass andere nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet werden und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 9

Kinderspielplätze und -einrichtungen

- (1) Die Benutzung der öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze einschließlich deren Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Das Amt Märkische Schweiz bzw. die jeweilige in § 1 Absatz 2 bezeichnete amtsangehörige Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Außer den Kindern, dürfen grundsätzlich nur deren erziehungsberechtigte Eltern sowie beaufsichtigende Personen (Aufsichtspersonen) auf den Kinderspielplätzen verweilen. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel-, Sand- und Sportflächen der Kinderspielplätze mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (5) Der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Tiere

- (1) Jede tierhaltende, tierbetreuende und tierführende Person hat im Rahmen der Aufsicht dafür zu sorgen, dass durch ihre Tiere andere Personen nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert, Sachen nicht beschädigt und Verkehrsflächen sowie Anlagen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind durch die nach Satz 1 verantwortliche Person unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Jede in Absatz 1 Satz 1 verantwortliche Person hat im öffentlichen Raum, zur Aufnahme und Entsorgung des Tierkotes ihres Tieres, geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen. Die in § 1 Absatz 2 bezeichneten amtsangehörigen Gemeinden stellen punktuell für die Aufnahme von Tierkot geeignete Beutelspender (Plastiktüten) auf. Ein Anspruch auf Vorhaltung von entsprechenden Beuteln kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Bienenhaltung ist in allen in § 1 Absatz 2 bezeichneten amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich. Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Versorgung von Wildtauben, herrenlosen Tauben, und herrenlosen Katzen durch Errichten von Futterstellen ist verboten.

§ 11

Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Im öffentlichen Raum ist es nicht gestattet,
1. Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art an anderen als den für Plakatschlag zugelassenen Werbeflächen anzubringen, sofern es sich nicht um Schaufenster und Schaukästen handelt;
 2. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werden;
 3. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 4. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Im Übrigen dürfen Plakate und andere Werbeanschläge im öffentlichen Raum im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, nur mit Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz angebracht werden. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (z. B. Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen) und bis zu 2 Tagen nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bleiben davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (5) Widerrechtlich angebrachte oder nicht fristgerecht entfernte Plakate oder Werbeträger werden auf Kosten des Verursachers entfernt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, steht diejenige Person für welche geworben wird, dem Verursacher gleich.

§ 12

Hausnummern

- (1) Die zum Eigentum oder zur Nutzung berechtigten Personen eines bebauten Grundstücks haben auf eigene Kosten das bzw. die Hauptgebäude mit der dem Gebäude amtlich zugewiesenen Nummer (Hausnummer) zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, aufgrund deren Fortlauf die Nummer vergeben wurde, erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die amtlich festgesetzte Hausnummer soll in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs des Gebäudes deutlich sichtbar angebracht werden. Liegt der Haupteingang zum Gebäude nicht an der Straßenseite im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten bzw. dessen Bepflanzung das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummer muss aus wasser- und witterungsfestem Material bestehen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund des Gebäudes abheben, sodass sie auch bei Dunkelheit deutlich sichtbar bleibt. Als Hausnummer sind arabische Ziffern mit mindestens 10 Zentimetern Höhe zu verwenden. Ist neben der Nummer ein ergänzender Buchstabe amtlich festgesetzt, so muss dessen Höhe mindestens 5 Zentimeter betragen. Örtliche Gestaltungsvorgaben in einer öffentlich-rechtlichen

Satzung bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Bestimmung vor.

- (4) Bei Änderungen der amtlichen Nummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten ab amtlicher Festsetzung nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu entwerfen, dass die bisherige Hausnummer noch sichtbar bleibt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums ist die bisherige Hausnummer zu entfernen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese ordnungsbehördliche Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Verstöße gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)* mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Verstöße gegen § 4 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können, abweichend von Satz 1, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. II/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 8], S.17)* mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 bis zu 55,00 Euro oder ohne Verwarnungsgeld erteilt werden. Über die Verwarnung einschließlich der Erhebung eines Verwarnungsgeldes findet § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 06/2010 vom 29.05.2010) und die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 06/2010 vom 29.05.2010) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.09.2018

Böttche

Amtsdirektor

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurne

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Klosterdorf -, Verfahrensnummer 3151 J, wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1418) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes (Teil I) angeordnet.

Am

1. Dezember 2018

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 71, 72, 74, 75, 77, 80, 83/2, 227, 228, 229, 230 und 231 der Flur 7 in der Gemarkung Klosterdorf sind bereits auf die Empfänger der Flurstücke übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 27. September 2018 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 12. Oktober 2018 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 12. Oktober 2018
Im Auftrag

R. Morgenstern
R. Morgenstern
Regionalleiterin Bodenordnung



II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des BMG widersprochen haben.

Nach § 36 Abs. 2 des BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.10.2018

Böttche
Amtdirektor

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.1.	Schlüssel mit zweifarbigem Kordel, evtl. für ein Fahrradschloss	Rehfelde, Parkplatz Elsholzstr. 4 (Amt)	09.10.2018

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433-659-34 zu melden.

Gemeinde Rehfelde

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH verkauft ein Grundstück in der Gemeinde Rehfelde-Dorf. Es handelt sich um ca. 4,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Gemarkung Rehfelde, Flur 4, Flurstück 48) bei Rehfelde-Dorf an der L 233.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bvvg.de

Sitzungstermine im November

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeinsamer Finanzausschuss und Hauptausschuss Rehfelde	05.11.2018	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (in Ernsthof)	05.11.2018	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin (in Garzau)	05.11.2018	19:00 Uhr
Bauausschuss Rehfelde	06.11.2018	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf	06.11.2018	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	07.11.2018	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	07.11.2018	19:00 Uhr
Amtsausschuss	12.11.2018	19:00 Uhr
Kurortsausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	13.11.2018	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	14.11.2018	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	20.11.2018	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Rehfelde	27.11.2018	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	28.11.2018	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **29.11.2018**. Beiträge können bis zum **16.11.2018** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden.

PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Da überlegen wir, wie wir unser Dasein verbessern können und immer, wenn wir es umsetzen wollen, hindert uns etwas in uns, es zu vollbringen. Als ich vor Jahrzehnten mit dem Rauchen aufhören wollte, da war es auch in mir. Da war er, mein innerer Schweinehund und flüsterte: „Na, eine kannst du doch rauchen, die schadet nicht.“ Seitdem macht der manchmal mein Leben schwer. Er taugt als Ausrede beim Sport, im Fitnessraum, auf dem Fahrrad, beim Wandern, aber auch im Privaten oder im Job oder auch Ehrenamt. Er übernimmt die Macht, versetzt mich und vielleicht auch uns in den Ruhemodus und empfiehlt eine ruhige Kugel zu schieben.

Als streng diszipliniert und fleißig tätiger Mensch denkt man, dass der Erfolg sich von alleine einstellen muss. Aber auch da sind innere Widerstände zu überwinden. Sei es der Abgabetermin der Steuererklärung, der Geburtstag eines etwas entfernten Verwandten, das Rasenmähen oder auch nur der eigenen Frau einen lieben Gefallen zu tun.

Diesen inneren Schweinehund müssen wir bekämpfen oder ihn einfach ignorieren. In unserem Jahrhundert, in der Jetztzeit sollten wir dafür keinen Gedanken verschwenden, sondern unsere Gedanken auf unsere Ziele, Wünsche und Hoffnungen konzentrieren. Das erspart uns die inneren Kämpfe gegen das etwas Bequemere, denn wir gewinnen Zeit und Kraft für mehr

Lebensqualität. Das würde uns auch helfen, noch mehr oder überhaupt etwas für das Allgemeinwohl zu leisten. Sei es beim Arbeitseinsatz im Dorf, in der aktiven Mitarbeit im Verein, beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, bei der Vorbereitung einer Veranstaltung und auch durch einfaches lustiges Verhalten, um Spaß und Glück zu empfinden. Dann sind wir gut drauf, lassen uns auch von ihm, dem inneren Schweinehund nicht aufhalten, Gutes für uns und andere zu vollbringen.

„Genieße deine Zeit“ sagte Albert Einstein, „denn du lebst nur jetzt und heute. Morgen kannst du Gestern nicht mehr nachholen. Und später kommt früher als du denkst“. Aber immer aufgepasst, der innere Schweinehund ist immer noch da.

Reiner Donath

Das 20. Zinndorfer Oktoberfest 2018 war Klasse

Dank für drei tolle Tage in Zinndorf

Bei prächtigem Wetter, wie bestellt für das Ernte- und Oktoberfest 2018, feierten Hunderte an drei tollen Tagen auf dem Anger in Zinndorf. Das Fest war eine wunderschöne Demonstration ehrenamtlicher Arbeit der Kameraden der Zinndorfer Feuerwehr und der Mitglieder des Zinndorfer Bürgervereins e.V. unterstützt von Partnern, die bereits über ein Jahrzehnt mit dabei waren. Dafür danken wir allen recht herzlich.

Der große Höhepunkt war am Samstag das von der Euroregion Viadrina geförderte Treffen mit den polnischen Gästen, die bereits zum 15. Male teilgenommen haben. Dabei hat vor allem das Jugendorchester aus Drezdenko mit seiner Musik und Spiellaune begeistert. Ob bei der Begrüßung durch den Amtsdirektor und die Bürgermeister der Partnergemeinden Rehfelde und Zwierzyn oder an der Spitze des Umzuges oder zum Abschluss bei der Verabschiedung im Festzelt - immer hat der brausende Beifall der hohen Qualität und der jugendlichen Frische gegolten.

Eingebettet wurde gekonnt die Würdigung der Kameraden der Ortswehr der freiwilligen Feuerwehr, die an diesem Tage das 90. Jahr ihrer Gründung gemeinsam mit allen Teilnehmern gefeiert haben.

Ein buntes Programm mit Pipo & Pipolina für die Jüngsten, den farbenprächtigen Tänzern aus Polen, dem Spaß mit den Country Dancers aus Rehfelde, einem gut gelaunten Sänger ALF wurde am Abend mit dem DJ der „Wilde Herzbube“ und einem Höhenfeuerwerk phantastisch abgeschlossen. Unsere Disko am Freitag mit den DJ „Die Zwei“ und der Frühschoppen mit dem Orchester aus Schulzendorf am Sonntag rundeten das Fest gut ab.

Die Vorführungen und Wettkämpfe der Kinder- und Jugendfeuerwehr, das Spielezentrum aus Neuhausen, die große Hüpfburg von Cemex, der Werbestand von Renault und UKA sowie die vielfältigen Angebote der Schausteller waren ein wahrer Fundus der Freude für die Jungen, aber auch für die Älteren. Die Ausstellungen des Bürgervereins und der Feuerwehr sowie die Broschüre zu 20 Jahre Bürgerverein würdigen das Wirken der Zinndorfer und unserer Partner.

Zum Umzug konnten wir wieder die Erntekrone, die polnischen Gäste, einige Vereine, Kinder des Hortes und der Kita's sowie über 50 herausgeputzte alte Fahrzeuge begrüßen. Dabei auch unser Oldi, der Lanz-Bulldog Baujahr 1936 und abschließend der Block der Feuerwehren.

Besonderen Dank sagen wir den Kuchenbäckern für 37 Kuchen und für den Erlös im Oktobercafé. Dank auch für die Gestaltung der Strohpuppen in den Vorgärten. Die umfangreiche Versorgung durch den Zeltbetreiber, den Grillstand, die Feldküche, eine Schweinebraterei, Knobi, Langos sowie Süßigkeiten sicherte das Wohlbefinden aller Gäste.

Ein herzliches Dankeschön richten wir an alle Sponsoren und Spender, wie den Zeltbetreiber Goldschmidt aus Müncheberg, den Schausteller Bleifuß, das Team des Gasthauses „Zur alten Linde“ aus Rehfelde, Anjas-Feldküche aus Hoppegarten und weitere Händler, die Windkraftbetreiber D&W, WKN, Teut, BMV und UKA, die Bürger Christa Wondtke, Margarete Burghard, Martina Elsholz, Heidrun Mora, Reinhard Grothe, Fam. Herrmann und Schönbrunn, Jürgen Drews, die Sparkasse MOL, Autowelt Barnim aus Schöneiche, EWE, Schilling & Cymara - ohne die solche Feste nicht möglich sind. Dank auch für die Hilfe bei der Absicherung durch den WSE, das DRK, TVZ Neuhausen, das

das Sicherheitspersonal sowie die Feuerwehrgäste.

Dank den Organisatoren und Aktiven des Zinndorfer Bürgervereins e.V. und der Zinndorfer Feuerwehr sowie der Gemeinde Rehfelde und dem Amt Märkische Schweiz.

Zum Abschluss haben wir für das nächste Jahr zum Fest vom 04. bis 06. Oktober, dem traditionellen Wochenende des Erntedankfestes, eingeladen.

Das Organisationsteam aus Zinndorf

Rehfelder Dorfangerverein anno 1247 e.V.

Das war das 11. Erntedankfest in Rehfelde-Dorf – eine Nachlese

Auch wie in den vorherigen zehn Jahren haben wir unser 11. Erntedankfest am letzten Samstag im September gefeiert. Diese schöne Tradition werden wir selbstverständlich auch in den kommenden Jahren beibehalten.

HALTEN SIE SICH DEN 28.09.2019 FREI,

Dann laden wir Sie recht herzlich zu unserem 12. Erntedankfest nach Rehfelde/Dorf ein.

Für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des 11. Erntedankfestes sagen wir allen freiwilligen Helfern, insbesondere den Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Ortsgruppe Rehfelde/Dorf, den Frauen, die fast 30 Kuchen gebacken und allen Sponsoren, die mit ihrer Spende dazu beigetragen haben, dass wir bei herrlichem Wetter wieder ein fröhliches und familiäres Fest mit Unterhaltung für die ganze Familie feiern konnten.

Die Namen unserer Sponsoren und die der Teilnehmer an der Traktorenparade wird in einem gesonderten Artikel veröffentlicht.

Nach dem Erntedankgottesdienst in der Kirche ging es mit samt der Erntekrone zum feiern auf den Dorfanger, wo die aus Spendenmitteln angeschafften Zelte aufgebaut waren und die reich gedeckte Kaffeetafel mit selbst gebackenen Kuchen wartete.

Den absoluten Höhepunkt unseres Erntedankfestes bildete die große Traktorenparade mit 22 Traktoren, einem Vierspanner mit Kremser und anschließender Vorführung alter Landtechnik.

Den Hauptteil unseres Unterhaltungsprogramms für die ganze Familie gestalteten die „Eggersdorfer Dorfmusikanten“, eine Showtanzgruppe aus Berlin und die „Ostrich Mountain Country Dancers e.V.“

Zur Freude der Kinder war auch in diesem Jahr wieder Clown „WIDU“ dabei.

Die Kirchengemeinde bot in der noch geöffneten Kirche ein Puppenspiel dar. Für die Betreuung des Basteltisches sagen wir den beiden Mitarbeiterinnen vom Hort „Raxli Faxli“ Rehfelde ein herzliches Dankeschön.

Ganz besonders möchten wir uns bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Rehfelde Dorf bedanken, die mit den Kindern an ihrem „Brandhaus“ „Spritz- und Löschübungen“ durchgeführt haben.

Auch in diesem Jahr haben wir alle Rehfelder Dorfbewohner aufgerufen ihre Vorgärten herbstlich mit Strohpuppen, Vogelscheuchen u.a. zu dekorieren.

18 Familien haben sich beteiligt. Wie in jedem Jahr griffen wir zum Fotoapparat und ließen die Gäste beim Erntedankfest abstimmen. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen konnte sich Fam. Riecke/Herzog mit deutlicher Mehrheit über den ersten Preis freuen.

Im Auftrag des Vorstandes gez. Christa Dolch



Das war das 11. Erntedankfest in Rehfelde Dorf – ein Anhang zur Nachlese

Zur Vervollständigung unserer Nachlese möchten wir den Sponsoren, den Teilnehmern der Traktorenparade und für die Vorführung alter Landtechnik und Stationärmotoren ausdrücklich Dank sagen.

Unsere Sponsoren:

- Gemeinde Rehfelde
- Jagdgenossenschaft Rehfelde
- Harald Haube
- Autohof Rehfelde GmbH
- Rainer Marunde, LUMA
- E.DIS Netz GmbH
- Denker & Wulf AG
- Sparkasse MOL
- EWE Aktiengesellschaft
- Frank Firchow
- Heidrun Mora
- Dr. med. Anette Gohlke
- Agrargenossenschaft Gielsdorf e.G.
- Dirk Wittchen, Autoverleih DIWI
- Angelika Fiedler
- Dirk Riedler
- Mario Rehnert
- Manfred Fengler
- Michael Henschke, Meisterbetrieb für Karosserie- und Fahrzeugbau
- Norbert Mahler, Sargfabrikation
- Angelika Blänkner
- Helga Schmidt
- M. Wenzel, Blumen und Kranzbinderei

Teilnehmer der Traktorparade:

Nachfolgenden Teilnehmern an der Traktorenparade, den „Freunde alter Landtechnik Märkische Schweiz“, dem „Verein Alt Technik Schlaubetal“ für das Vorführen alter Landtechnik und den „Stationär Motoren“ unseren Dank für Engagement:

Besonderen DANK DEN Organisatoren Dieter Herzog und Roland Lange.

Nr.	Name	Typ	Ort
1	Hr.Lange	RS 04	Rehfelde
2	Fr.Lange	International D217	Rehfelde
3	Hr.Thürling	Lanz Bulldoc	Garzin
4	Fr.Thürling	Normag – Zorge	Garzin
5	Hr.Weick	Famulus	Garzin
6	Fr.Albrecht	Hanomag	Rehfelde
7	Hr.Albrecht	RS 04	Rehfelde
8	Hr.Schmidt	Deutz Bj.36	Garzin
9	Hr.Stiegemann	MTS80	Garzau
10	Hr.Kubicki, J	Pionier	Rehfelde
11	Hr. Kubicki, C	RS 01 + Stationärmotore	Rehfelde
12	Hr.Zorn, C	Primus	Rehfelde
13	Hr.Schröter	Deutz 11	Rehfelde
14	Hr.Emmerich,Dirk	Svoboda	Rehfelde
15	Hr.Emmerich,Rico	RS 04	Rehfelde
16	Hr.Zorn,R.	Deutz D15	Rehfelde
17	Hr.Hinz, Uwe	John Deere	Rehfelde
18	Hr.Herzog, Dieter	RS 09	Rehfelde
19	Hr.Matthes, Reinholdt	Deutz D30	Rehfelde
20	FFW Zinndorf	Lanz Bulldoc	Zinndorf
21	Riecke, Ronny	Iseki	Rehfelde
22	Büttner, A.	Porsche Diesel	Berlin
23	Eichler, Tom	Vierspänner + Kremser	Werder

Im Auftrag des Vorstandes gez. Christa Dolch

Rehfelder Weihnachtssingen

22. Dezember

ab 16 Uhr auf dem Sportplatz Rehfelde

* Verkaufsstände
* Essen und Getränke

Eine gemeinsame Veranstaltung von:

BGR, SGM, art, SGMOL

Diesmal mit Spielzeug-Tauschbörse für Groß und Klein

REHFELDER HERBST

3. und 4. November 2018
Gasthaus »Zur alten Linde«

Sonntag mit Tombola und tollen Preisen



Hartmut Schulze-Gerlach

liest aus dem Original-Manuskript seiner Mutter Tine Schulze-Gerlach „Erinnerungen an Maurice“ und präsentiert seine Hits.

Samstag, 3. November 2018

im Gasthaus »Zur alten Linde« · Einlass 17 Uhr, Beginn 20 Uhr

Kartenvorverkauf: Di.–Fr. 17–19 Uhr · Telefon 033435/15279

Karten Kategorie I 25 €, Kategorie II 20 € · Abendkasse zzgl. 5 €

Essenbestellung 3. November bis 18.00 Uhr vor Ort

Schlachtfest

Samstag und Sonntag

3. und 4. November

ab 11.30 Uhr



Hobbymesse und Trödelmarkt mit Kuchenbasar und Tombola

Sonntag, 4. November
11–17 Uhr

Standgebühr 1 Kuchen
pro lfd. Meter Tisch

Anmeldung bis 1. November an BGR

Peter Gnerich, Tel. 033435-75882

E-Mail: klaus-peter@gnerich.de



Eine Aktion der Bürgergemeinschaft Rehfelde e.V. in Zusammenarbeit mit dem Gasthaus »Zur alten Linde« und der Gemeinde Rehfelde.





Zu Fuß zur Schule!!

Das morgendliche Auto-Chaos vor unserer Schule gefährdet sowohl die Kinder, die zu Fuß oder mit dem Rad zur Schule kommen, als auch die Kinder, die mit dem Auto gebracht werden!

Kinder, die viel mit dem Auto gefahren werden, lernen nicht, sich sicher im Straßenverkehr zu verhalten.

Kinder, die zu Fuß oder mit dem Rad zur Schule kommen, bewegen sich an der frischen Luft, sie können auf dem Weg die Umgebung kennenlernen und sind stolz, allein den Schulweg meistern zu können.

Um den Lernanfängern und den Schülern der 2. Klasse dabei das nötige Wissen im Straßenverkehr und die Sicherheit für den täglichen Schulweg zu geben, haben die Flex-Klassen im Rahmen des Sachkundeunterrichts dies ausführlich in Theorie und Praxis besprochen und geübt.

Alle Flex-Klassen haben in Begleitung der Klassenlehrerin die Regeln beim Überqueren des Fußgängerüberwegs theoretisch und praktisch umgesetzt.

Den Lernanfänger wurde, wie in jedem Schuljahr, innerhalb der Busschule das Verhalten an der Bushaltestelle, im Bus und beim Verlassen des Schulbusses erklärt. Hier arbeiten wir eng mit der Polizei Märkisch Oderland und dem Busunternehmen zusammen. Frau Heisinger von der Polizei erklärte anschaulich wie die Kinder sich verhalten sollen, damit keine Unfälle geschehen. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Liebe Eltern wir wünschen uns für die Zukunft, dass Sie Ihr Kind möglichst selbstständig zur Schule gehen lassen. Üben Sie mit Ihrem Kind den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zunehmend selbstständig zu bewältigen.

Ihre Kinder können das!!

A. Georges, Sekretärin

Aussprechen

*Zwei bunte Blätter unterhielten sich im Wind
Sie tänzelten auf und nieder im säuselnden Wind.*

*Da kamen Kinder von der Wiese her
Und griffen nach dem bunten Blättermeer.*

*Jetzt war es aus mit Lustig
Jetzt tänzelten die Kinder putzig.
(© Monika Minder)*

Am 10.10.2018 fanden bei uns für alle Klassen die Wandertage statt. Die dritten Klassen tummelten sich auf dem Erlebnisspielplatz in Strausberg, die 4a unternahm eine Ortsralley durch Rehfelde, die 5a fuhr zum Kletterwald, die 5b in den Jumbppark nach Mahlsdorf, die 6a besuchte den Bunker Garzau und die 6b gruselte sich gemeinsam mit ihrem Klassenlehrer Herr Stindl im Dungeon in Berlin, wo sie sich auf eine einzigartige und spannende Attraktion freuen durften, die sie zurück in die gefährlichste Vergangenheit Berlins katapultierte.



Die Flex-Klassen nutzten das wunderschöne Herbstwetter und liefen der Sonne entgegen bis sie auf einer schönen Wiese Rast machten. Sie packten ihre Drachen aus, die mitgekommen Eltern halfen beim Zusammenbau der Drachen oder beim Steigenlassen, denn der Wind machte gerade Pause. Andere wiederum sammelten bunte Blätter oder ließen sich von einem Vati die gefundenen Pflanzen erklären. Anschließend fuhr der Hausmeister Herr Förster mit seinem Pkw vor und verteilte mit Herrn Haube und Herrn Riehl Wienerwürstchen mit Brötchen an die Kinder. So konnte der Wandertag in entspannter Atmosphäre ausklingen.

A. Georges, Sekretärin

„Kleine“ ganz „Groß“

Im Rahmen des Ganztages nehmen viele Schülerinnen und Schüler an der AG „Schach“ geleitet von Herrn Zähler teil. Einige dieser „kleinen Schachmeister“ haben bereits an vielen Wettkämpfen erfolgreich teilgenommen und auch schon einige Pokalen erspielen können.

Ein ganz „Großer“ ist bereits Tobi Smith der Klasse 4b. Er hat Anfang Oktober am Deutschland Cup 2018 für Schach in Wernigerode teilgenommen.

Die Mitspieler haben in 12 Leistungsgruppen um den Sieg gekämpft. Insgesamt wurden 7 Partien Schach an 6 Tagen gespielt, davon sogar zwei Runden am Feiertag.

Tobi war auf Startplatz 14 von 16 Spielern in seiner Gruppe.

Insgesamt errang er 4 von 7 Punkten und belegte damit am Ende den 6. Rang.

Im Freizeitprogramm konnte Wernigerode mit Schloss und die Baumannshöhle erkundet werden.

A. Georges, Sekretärin

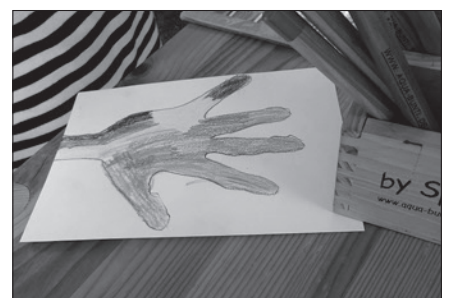
Weltkindertag im Hort Raxli-Faxli

(DM)Wie jedes Jahr im September, feierten wir auch dieses Mal den Weltkindertag und begrüßten die Kinder der 1. Klasse.

Zu Beginn überreichte der neue Kinderrat den Schulanfängern ein kleines Willkommensgeschenk und die Ferdigruppe 2 sang zum Dank unser „Raxli-Faxli“ Lied vor.

Danach gab es viele Kontinente zu entdecken und am Obstbuffett tolle exotische Früchte zu probieren.

Vom Kontinent Asien lernten die Kinder den Reis kennen.





nen. Er wurde eingefärbt, dekorativ in eine kleine Flasche gefüllt und es entstanden tolle Muster.

Bei der Antarktis konnten die Kinder Eisschollenzielwerfen ausprobieren. Das war gar nicht so einfach.

Aus Europa und Afrika gab es verschiedene Bewegungsspiele kennenzulernen.

Zum Ende unseres Festes konnten alle Kinder einen Luftballon steigen lassen, versehen mit einem Wunschzettel.

Hortleiter Herr Rosenfeldt

Waldsiedersdorf



Waldsiedersdorfer Winter Seminar

„Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist.“
Mark Twain (1835 - 1910)

Warum? Wer? Wann? Wo? Wie?	Wir erweitern Horizonte. Fachleute mit Waldsiedersdorf und Gästen Monatlich von Oktober bis März, jeweils 19 Uhr Kultur- und Bürgersaal im WaldKauTZ in Waldsiedersdorf Ein Einführungsvortrag, Fragen und Antworten, Nacheinander
---	--



Donnerstag, 11. Oktober 2018
 Prof. Dr. Thomas Schmitt;
 Direktor Senckenberg - Deutsches Entomologisches Institut Münchenberg
Wo sind die Insekten hin? - Fakten zum Insektensterben



Donnerstag, 08. November 2018
 Prof. Dr. Monika Frielinghaus;
 Münchenberg
Gartenböden und ihre Geschichte



Donnerstag, 13. Dezember 2018
 Andreas Klupsch;
 Leiter Flughafenfeuerwehr der Flughafen-Berlin-Brandenburg GmbH und Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Waldsiedersdorf
Helden des Alltags – auch wir haben sie



Donnerstag, 10. Januar 2019
 Helmut Oehring (Komponist, Autor und Regisseur - Gitarre+Stimme) und Mia Oehring (Jugendschauspielerinnen - Gitarre+Stimme), Waldsiedersdorf
Mit anderen Augen / Mit diesen Händen
 Aktuelle Arbeiten und Konzert mit Lesung über Musik und Gebärdensprache



Donnerstag, 14. Februar 2019
 Dr. Detlef Deumlich;
 Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung Münchenberg e.V.
Wassererosion in Märkisch Oderland



Donnerstag, 14. März 2019
 Franz Heinze, Uhrmachermeister,
 Waldsiedersdorf
Über die Messung der Zeit: von Galileo bis Blumenuhr

Eine Vortragsreihe veranstaltet durch die Gemeinde Waldsiedersdorf

Buckow (Märkische Schweiz)

„Was für ein wundervoller Ort“ – Die Rehaklinik Waldfrieden in Buckow feiert ihr 25-jähriges Bestehen

Freiburg, 20.09.2018:

Am Donnerstag, den 20. September 2018, feierte die Rehaklinik Waldfrieden für Mutter + Kind ihr 25. Jubiläum. Ehrengast Elke Büdenbender, Schirmherrin des Müttergenesungswerks, sprach das Grußwort:

„Wir freuen uns sehr, heute das 25-jährige Jubiläum der Rehaklinik Waldfrieden gemeinsam mit der Schirmherrin des Müttergenesungswerks, Elke Büdenbender, und weiteren Ehrengästen feiern zu dürfen“, freut sich Melcher Franck, Geschäftsführer der Kur + Reha GmbH, bei der Begrüßung der Gäste in Buckow.

Sichtlich beeindruckt von der Umgebung der Klinik und von dem herausragenden Engagement der vielen langjährigen Mitarbeiter, zeigte sich Elke Büdenbender bei Ihrem mehrstündigen Besuch in der Rehaklinik Waldfrieden. In Ihrem Grußwort bedankte Sie sich außerdem für die offenen Worte der Patientinnen und die sehr positiven Eindrücke, die Sie beim Kennenlernen der Klinik gewinnen konnte. Trotz rund 2,1 Millionen kurbedürftiger Mütter in Deutschland, nutzen nur rund 5 % das Angebot einer Präventionsmaßnahme. Sie lobte den Mut, den einige Mütter noch immer aufbringen müssen, und betonte: „Das ist ein Schritt, den viele Frauen machen sollten.“

„Durch die stetig zunehmenden psychischen Belastungen der Zielgruppe wird unsere Aufgabe natürlich auch künftig darin liegen, für alle Mütter und Kinder die bestmöglichen Bedingungen für eine erfolgreiche Vorsorge und Rehabilitation hier bieten zu können und unsere Anstrengungen voll und ganz auf deren Bedürfnisse auszurichten, bekräftigt Franck. „Die Herausforderungen der kommenden Jahre liegen u.a. in der indikationsorientierten Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um den sich verändernden Familienstrukturen auch in Zukunft gerecht werden zu können“, so Franck.

1993 wurde die Mutter-Kind-Klinik vom heutigen Träger, der Kur + Reha GmbH des Paritätischen Baden-Württemberg, eröffnet und vom Müttergenesungswerk anerkannt. Sie ist seither mehrfach umfangreich modernisiert und erweitert worden und verfügt über 140 Betten für Mütter mit Kindern sowie zahlreiche Gemeinschafts- und Therapieräume. Sie liegt ruhig und idyllisch direkt am Buckowsee. Die therapeutische Versorgung wird von einem interdisziplinären Team unter der Leitung eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe geleistet.

„Unser Team arbeitet jeden Tag mit viel Herzblut dafür, den Aufenthalt für unsere Patientinnen und Patienten in der Rehaklinik Waldfrieden so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Präventions- und Rehabilitationsangebote für Mütter und Kinder weiter zu verbessern und neue zu schaffen, war und ist unsere gemeinsame Motivation hier in Buckow“, bekräftigt Heiko-Horst-Müchler, Klinikleiter.

25. Jubiläum der Rehaklinik Waldfrieden für Mutter + Kind
 v.l.n.r.: Sabine Gladasch (Geschäftsführerin Karstadt Kurfürstendamm), Anne Schilling (Geschäftsführerin des Müttergenesungswerks), Elke Büdenbender (Schirmherrin des Müttergenesungswerks), Simone Franke-Müller (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Melcher Franck (Geschäftsführer der Kur + Reha GmbH) u.a.





Ansicht Rehaklinik Waldfrieden für Mutter + Kind
Credits: Kur + Reha GmbH

Die Klinik im staatlich anerkannten Kurort Buckow in der Märkischen Schweiz (nahe Berlin) ist als Vorsorge- und Rehabilitationsklinik nach §111a SGB V zugelassen und vom Müttergenesungswerk zertifiziert. Neben psychosomatischen und psychovegetativen Erkrankungen werden auch Patientinnen und Patienten mit den Indikationen Risikoschwangerschaft und gynäkologische Erkrankungen behandelt.

Die Feierlichkeiten fanden auf dem Gelände der Klinik, in der Werderstraße 35, 15377 Buckow, statt. Neben Elke Büdenbender, waren auch Anne Schilling, Geschäftsführerin des Müttergenesungswerks, Marco Böttche, Amtsdirektor in Buckow, sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter verschiedener politischer und gesundheitsorientierter Institutionen zu Gast.

Kur + Reha GmbH, Bastian Bammert

Gottesdienstübersicht:

Do 01.11. 19.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
So 04.11. 10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 07.11. 17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 08.11. 19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 11.11. 10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mo 12.11. 16.00 Uhr	Martinsumzug Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Di 13.11. 15.00 Uhr	Seniorenkreis Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi 14.11. 17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 15.11. 19.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
So 18.11. 10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 21.11. 17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 22.11. 19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 25.11. 10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi 28.11. 17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 29.11. 19.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34

Allgemeine Informationen:

Elternbrief 9: 9 Monate – Geteilte Elternzeit

Steffen freute sich auf seine Elternzeit. Die ersten sieben Monate war seine Frau Jennifer z. Hause geblieben, dann hieß es: „Schichtwechsel“. Einige Kollegen machten erstaunte Gesichter. Andere nickten anerkennend und fragten interessiert nach. Mit dem Baby zusammen sein, das Vatersein genießen: In Steffens Phantasie war das freilich einfacher gewesen als in der Wirklichkeit. Wenn Tom weinte, hatte der junge Vater parat zu stehen – egal ob er gerade telefonierte, Wäsche aufhängte oder im Internet surfte. Doch mit der Zeit waren Vater und Sohn ein gutes Team geworden. Was Jennifer betraf, war er allerdings manchmal ratlos. Nichts schien er ihr recht zu machen. Kein Abend

ohne ihren Kontrollblick: auf das schmutzige Geschirr, das angebrochene Brei-gläschen, den Wäscheberg im Bad ... Und dann die besorgten Fragen nach Tom: Hatte er mittags geschlafen? Waren sie an der frischen Luft gewesen? Jennifer hatte sich sehr auf ihren Beruf gefreut. Doch die Trennung von ihrem Sohn war ihr schwer gefallen. Nie hätte sie gedacht, dass sie so besorgt – und so eifersüchtig – sein würde. Und Tom? Nach einigen Tagen der Umstellung genoss er es sichtlich, dass sein Vater so viel Zeit zum Spielen und Toben hatte. Abends war Steffen abgemeldet – denn dann kam Mama nach Hause. Wie hatte Jennifer ihren Mann vor kurzem noch um diese „Starrrolle“ beneidet. Als Tom eines Tages wieder einmal freudestrahlend auf sie zugekrabbelte kam, beschloss sie: Ab jetzt genieße ich das einfach! Geteilte Elternzeit ist eine gute Sache für alle – auch wenn der Wechsel nicht immer reibungslos verläuft. Schließlich ist es für beide Eltern nicht leicht, Abschied von lieben Gewohnheiten zu nehmen. Doch sie gewinnen auch dazu! Denn den Alltag des anderen kennen zu lernen, stärkt das gegenseitige Verständnis.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A., Elternbriefe Brandenburg

Internationaler Schüleraustausch • Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Chile

Familienaufenthalt: 06.12.18 – 09.02.19

Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia

54 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 16-17 Jahre

Familienaufenthalt: 14.12.18 – 14.02.19

Deutsche Schule Villarrica, Villarrica

5 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 16-17 Jahre

Familienaufenthalt: 14.12.18 – 14.02.19

Deutsche Schule R.A. Philippi, La Unión

13 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 16-17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt: 06.01.19 – 21.02.19

Alexander von Humboldt Schule, Lima

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 14-16 Jahre

Argentinien

Familienaufenthalt: 18.01.19 – 09.02.19

Deutsche Schule Eduardo Holmberg, Quilmes

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 16-17 Jahre

Brasilien

Familienaufenthalt: 14.01.19 – 08.02.19

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

13 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen | Alter 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

NOVEMBER 2018

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 13.10.2018

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



02.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	„Norwegen“	Ein Dia-Ton-Vortrag des Opersängers und Bildjournalisten Thomas W. Mücke und Frau Nina, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
03.11.2018 18:00 Uhr	Buckow, Schiffsanleger, Wriezener Straße	Kriminacht auf dem Scherkmützelsee	Präsentiert wird Ihnen ein Klassiker englischer Kriminalliteratur gelesen von Creimhild B. - Lassen Sie sich in die 20er Jahre entführen. Anmeldung erwünscht, 10 € p.P. Tel. 033433 232
03.11.2018 17:00 Uhr	Buckow, Galerie „Zum Alten Warmbad“, Sebastian- Kneipp-Weg 1	„Die Buckower Elegien“ - Vernissage	KÖ ZWÖLF bei Brecht - Präsentation der Arbeiten des diesjährigen Pleinairs im Brecht Weigel Haus - Malerei, Grafik, Fotografie und Plastiken. Tel. 033433 65984
03.11.2018 bis 04.11.2018	Rehfelde, Gasthaus „Zur Linde“, Bahnhofstraße 23	Rehfelder Herbst	Hobbymesse, Trödelmarkt und kulturelle Abendveranstaltung, Tel. 033435 75355
03.11.2018 16:30 Uhr	Buckow, Bahnhof, Bahnhofstraße	Halloween Sonderfahrt	Halloween Sonderfahrt mit den Sonderzügen der Buckower Kleinbahn mit Naschwerk und Rahmenprogramm. Eintritt: 7 €/Erw., 5 € (Kinder 3-14 Jahre). Fahrplan ab 1.10. unter www.buckower-kleinbahn.de . Wir bitten um Voranmeldung unter: halloween2018@buckower-kleinbahn.de
04.11.2018 17:00 Uhr	Liebenhof, Liebenhof 12, 15345 Garzau -Garzin	Hausschuh-Konzert: Michael Friedmann (Kanada)	Michael Friedmann, Singer/Gitarrist und Songwriter kommt in unser Wohnzimmer. Hier paart sich virtuosos Können mit ausdrucksstarker Stimme, Gedankenreichtum und tiefes Gefühl mit ansprechender Moderation. Eintritt 15 €. Bitte unbedingt vorbestellen: über www.scarlett-o.de/sinneswandel oder per Telefon: 0173 5671314... und die Hausschuhe nicht vergessen!
04.11.2018 13:00 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	„Bunte Blätter fallen, graue Nebel wallen...“	Geführte Herbstwanderung, ca. 5 km, zum Abschluss der Altfriedländer Saison. Tel. 0334376 50957
06.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	Vom Pazifik in die Wüsten im Südwesten der USA	Vortrag von Dr. Zimmermann, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
06.11.2018 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Skat, Rommé und andere Spiele bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76222
08.11.2018 19:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Kultur- und Bürgersaal im WaldKautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Waldsiedersdorfer Winterseminar - Gartenböden und ihre Geschichte	Vortrag von Dr. Monika Frielinghaus, Münchberg. Die Vortragsreihe veranstaltet die Gemeinde Waldsiedersdorf. Kosten: 2,50€, erm. 2 €
10.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	„Musikalische Märchenreise“	Mit Johanna Arndt. Kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
10.11.2018 12:30 bis 15:30 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Unterwegs mit dem Naturpark Tracker	Mit dem GPS-Gerät geht es auf Tour, bei der wir Ausschau nach Tier- und Pflanzenarten halten. Haben wir etwas Entdeckt loggen wir diese Art in unser Gerät ein. 5 € p.P., Tel. 033433 539004
11.11.2018 17:00 Uhr	Zinndorf, Sankt Annen Kirche	Martinsfest in Zinndorf	
12.11.2018 16:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Kinderstübchen, Am Buchhorst 3	Martinsfest im Kinderstübchen Waldsiedersdorf	Tel. 033433 736
13.11.2018	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	Indien - das glorreiche Erbe der Mogulkaiser	Vortrag von H. Neumann, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
16.11.2018 18:30 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Kultur und Kücheabend in Drei Eichen	Passend zur Lesung von Norman Ohler, der aus seinem Roman: „Die Gleichung des Lebens“ liest, gibt es ein thematisch abgestimmtes Drei-Gänge-Menü. Anmeldung bis 9.11. erwünscht, 25 € p.P., Tel. 033433 201, oder anmeldung@dreichen.de
16.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	„Doll wat los“...(um die Ecke von Berlin)	Das Erfolgsprogramm aus Berlins legendärem Clärchens Ballhaus mit Donato Plöger. Kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
17.11.2018 17:00 Uhr	Liebenhof, Liebenhof 12, 15345 Garzau -Garzin	Hausschuh-Konzert: ACH Gisela - Die May, ihre Lieder, ihr Leben	Für die allermeisten war sie eine Institution - Gisela May - eine große, wenn nicht gar die Brecht-Interpretin, ein Weltstar! Ein Abend mit Liedern aus dem riesigen Repertoire und mit Geschichten aus dem Leben der May. Eintritt 19 €. Bitte unbedingt vorbestellen: über www.scarlett-o.de/sinneswandel oder per Telefon: 0173 5671314...und die Hausschuhe nicht vergessen!

18.11.2018 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
20.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	Vietnam - Hanoi und die Karstlandschaft der Ha-Long-Bucht	Vortrag von Dr. Rößner, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
21.11.2018 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Tel. 033435 76222
22.11.2018 14:00 Uhr	Pritzhagen, Gaststätte „Pritzhagener Heide“, Lindenstr. 14-18	Seniorenkreis	Sie sind herzlich eingeladen! Gern können Sie Freunde oder Bekannte mitbringen. Rufen Sie bitte ein bis zwei Tage vorher im Pfarramt an, wenn Sie abgeholt werden möchten. Tel.: 033456 345 87
24.11.2018 14:00 Uhr	Buckow, Vereinsräume, Berliner Str. 40	Weihnachtliches Backen mit dem Kneipp- und Heimatverein	Mit gemeinsamen Weihnachtsbasteln, Tel. 033433 6011
24.11.2018 10:00 Uhr	Buckow, Treffpunkt an der Touristinformation Altes Warmbad, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Wanderung durch die Buckower Seenlandschaft	Erleben Sie mit dem Gästeführer Johannes Koberstein eine abwechslungsreiche und malerische Wanderung durch das eiszeitlich geprägte Gebiet der Buckower Seenlandschaft. Sie werden das hügelige und von Sagen umworbene Schluchtenggebiet des Schermützelsees durchkämmen, stille Eintracht am Weißen See erleben und die Verbindung von Stadt und Landschaft am Buckowsee genießen. Nebst einer vielseitigen und einzigartigen Landschaft erfahren Sie spannende Sachverhalte aus Geschichte, Natur und Kultur der Stadt Buckow und der Märkischen Schweiz. Dauer ca. 3,5 bis 4 Stunden; mittlerer Schwierigkeitsgrad. Um festes Schuhwerk, dem Wetter angemessene Kleidung und individuellen Proviant wird gebeten.
25.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	„Mein Cello und ich“	Heiter musikalisches Programm mit dem Solocellisten Hans Joachim Scheitzbach, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
27.11.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik „Märkische Schweiz“, Lindenstr. 68-70	Das Salzkammergut mit der Welterbestätte Hallstadt-Dachstein	Vortrag von F. Geißler, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
28.11.2018 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Im Dialog - Windräder im Spannungsfeld von Natur- und Umweltschutz	Helmut Grützbach und Gäste. Eine Veranstaltung der Gemeinde Rehfelde.

Kurse/Workshops

01.11.2018 18:30 - 19:30 Uhr	Buckow, Hauptstraße 59	Qigong Kurs des Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz	Kurs immer donnerstags (1 Kurs 10 x 5 € für Mitglieder des Vereins, für Nichtmitglieder 10 x 7 €) Tel. 033433 6011
01.11.2018 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs immer donnerstags, 1., 8., 15., 22., 29.11. im Saal. Anmeldung bitte bei Reinhard Uch unter 01520 9243930
01.11.2018 19:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer donnerstags (1., 8., 15., 22., 29.11.) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260
01.11.2018 8:30 bis 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Straße 28	Morgenyoga im Strandhotel	Der Morgenyoga-Kurs findet immer donnerstags (1., 8., 15., 22., 29.11.2018) statt. Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de
02.11.2018 19:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer freitags (2., 9., 16., 23., 30.11.) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260
03.11.2018 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
05.11.2018 ab 14:30 Uhr	Rehfelde, Sporthalle an der Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße	Seniorensport in Rehfelde	Kurs immer montags, außer in den Schulferien, Tel. 033435 76222
05.11.2018 15:00 Uhr	Buckow, Berliner Str. 40, im Saal	Frauentanzgruppe	Laufender Kurs und Workshop, immer montags, 5., 12., 19., 26.11., auch ohne Vorkenntnisse. Mit Anette Kalina, Tel.: 033433 89959
05.11.2018 19:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer montags (5., 12., 19., 26.11.) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260

05.11.2018 ab 14:30 Uhr	Rehfelde, Sporthalle an der Grundschule, Ernst-Thälmann-Str.	Seniorenport in Rehfelde	Fortlaufender Kurs, immer montags, außer in den Schulferien, Tel. 033433 76222
06.11.2018 bis 22.01.2019 18:45 bis 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Fortlaufender Kurs (außer am 18.12.) immer dienstags bis 22.01.. Anmeldung unter 03341 3593937 (Conni Wild) oder 03341 354568 (VHS Strausberg). Teilnahmebeitrag: 69,60 €/Ermäßig: 52,20 für 8 Abende.
07.11.2018 08:30 bis 10:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer mittwochs, 7., 14., 21., 28.11. Anmeldung bei Barbara Fichtmüller unter 0173 8030219 oder per Mail: ba_fichtmueller@gmx.de Teilnahmebeitrag: 12,50€ für 1,5 Stunden.
07.11.2018 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs immer mittwochs, 07., 14., 21., 28.11. im Saal. Anmeldung bitte bei Reinhard Uch unter Tel.: 01520 9243930
10.11.2018 11:00 - 17:00 Uhr	Pritzhagen, Heilpraxis am Tornowsee, Eva Ottmer, Am Tornowsee 1B	Die 6 heilenden Laute	Mit einer Einführung in die 5 Elemente und ihre Bezüge zu unseren Seelenanteilen und Gefühlen. Der praktische Teil umfasst das Üben der 6 heilenden Laute in Verbindung mit einfachen Bewegungen. 70 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 573360
17.11.2018 14:00 - 18:00 Uhr	Buckow, In den Räumen des Kneipp- und Heimatverein, Berliner Str. 40	Kräuterwerkstatt in Buckow - Wurzelkräfte für die kalte Jahreszeit	Claudia Berner zeigt Ihnen die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von heimischen Feld-, Wald- und Wiesenkräutern. Im „Kräuterlabor“ werden verschiedene nährnde, wohltuende, pflegende kleine Kostbarkeiten. 36 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 0162 8450620

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

03.11.2018 bis 31.12.2018	Buckow, Galerie „Zum Alten Warmbad“, Sebastian-Kneipp-Weg 1	„Die Buckower Elegien“	KÖ ZWÖLF bei Brecht - Präsentation der Arbeiten des diesjährigen Pleinairs im Brecht Weigel Haus - Malerei, Grafik, Fotografie und Plastiken von den Künstlern Jörg Hannemann, Karin Lischke, Dorothee Irene Müller, Sigrid Münter, Christine Pfundt, Hanne Pluns, Beate Seelig, Kerstin Studt und Heidemarie Wolf. Tel. 033433 65984
bis 02.01.2019 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	„Stadt, Land und Mehr“	Malerei von Manuela Hinkeldey, Tel. 033433 65981
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungszeiten Touristinfo Di - Fr.: 10 - 15 Uhr Sa 10 - 14 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiedersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiedersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. , Tel. 033433 157782
13.11.2018 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim, Tel. 033435 76607
bis 31.12.2018 15:00 Uhr	Rehfelde, Tourismuspavillon, Bahnstraße 1c	Fotoausstellung	Fotografien von Katharina Richter. Tel. 033435 709062

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische

Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785